

Beschluss über die Neu-Festlegung der Freinächte

vom 16. Juli 1996

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 15 des Gastgewerbegesetzes vom 25. Januar 1996¹,

beschliesst:

A. Freinächte

- schmutziger Donnerstag
- Fasnachtssamstag
- Fasnachtsmontag
- 1. August
- Chlausumzug
- Silvester
- alle Chilbis an den folgenden untenstehenden Tagen

Folgende Tage gelten als Kirchweih- oder Jahrmarktstage:

- 4. September-Sonntag (SA auf SO): Rotkreuzer Chilbi
- 31. Juli oder Sonntag darauf (SA auf SO): Buonaser Chilbi
- Sonntag nach dem 20. Oktober (SO auf MO): Holzhäusern Chilbi
- erster Sonntag nach dem 1. September (SO auf MO): Rischer Chilbi

B. Längere Öffnungszeiten (bis 02.00 Uhr)

- nach Einwohnergemeindeversammlungen sowie nach gemeindlichen Wahlen

¹ An den unter Buchstabe A aufgeführten Tagen kann der Gastwirt entscheiden, ob er in seinem Lokal vom Recht der uneingeschränkten Öffnungszeiten Gebrauch machen will oder nicht.

² An den unter Buchstabe B aufgeführten Tagen kann der Gastwirt entscheiden, ob er in seinem Lokal vom Recht der verlängerten Öffnungszeiten bis 02.00 Uhr Gebrauch machen will oder nicht.

- ³ Die Berechtigung zur verlängerten Öffnungszeit bzw. Freinacht gilt bei den Kirchweih Tagen nur für die am Ort der Chilbi gelegenen Restaurants.
- ⁴ Dieser Beschluss ersetzt den unter Punkt 1 definierter Freinacht im Gemeinderatsbeschluss vom 20. April 1993.
- ⁵ Die Erteilung der Bewilligungen und die Rechnungsstellungen erfolgen in der Regel durch das Polizeiamt Risch, ausgenommen sind spezielle Bewilligungen, die in der Kompetenz des Gemeinderates oder bei den kantonalen Instanzen liegen.

Gemeinderat Risch

Anton Wismer
Gemeindepräsident

Thomas Holl
Gemeindeschreiber